

Änderungsantrag

Hannover, den 04.12.2018

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2019

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU - Drs. 18/1537

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/2275

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

- I. Es wird der folgende neue Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

³Investition in Bauunterhaltung und energetische Sanierung sind grundsätzlich anhand des Stufenplans energetische Sanierung auszurichten. ⁴Dem Haushaltsausschuss ist jährlich über erfolgte Maßnahmen und den Gesamtbedarf zu berichten.‘

2. Dem § 26 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

³Die Veranschlagung von Mitteln in Sondervermögen richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Haushaltsordnung für reguläre Haushalte. ⁴Dem Haushaltsausschuss ist vierteljährlich über die Mittelverwendung zu berichten.‘

3. Der § 64 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Verwaltung der einzelnen Grundstücke und Gebäude wird den Nutzern im Wege von Überlassungsentgeltverträgen übertragen; die Überlassungsentgelte enthalten ein Entgelt was sich am Energieverbrauch und den Emissionshandelspreisen bemisst; als Nutzer gelten die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Stellen.‘,

- II Es werden die folgenden Artikel 8 bis 10 angefügt:

„Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Nr. 9 und 12 wird gestrichen.

2. § 22 Abs. 2 wird gestrichen.

3. In Anlage 2 Nr. 1 wird der Gebührensatz auf 0,08 Euro/m³, in Nummer 2.1 auf 0,021 Euro/m³, in Nummer 2.2 auf 0,01 Euro/m³, in Nummer 3.2 auf 0,05 Euro/m³, in Nummer 3.3 auf 0,01 Euro/m³ und in Nummer 3.5 auf 0,1 Euro/m³ festgelegt

Artikel 9

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl beträgt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 25 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der geförderten Menge.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdgas beträgt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 38 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes multipliziert mit der geförderten Menge.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

,§ 20

Marktwert bei der Förderabgabe auf Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips

Der Marktwert für Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips beträgt 50 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der Produktion im Erhebungszeitraum in Euro je Tonnen.“

5. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

,§ 20 a

Die Förderabgabe auf Sand, Kies, Torf, Naturstein, Ton und Gips beträgt vom 01.01. bis zum 31.12.2019 20 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes multipliziert mit der geförderten Menge.“

Artikel 10

Außerkräfttreten

Der Artikel 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) tritt außer Kraft.“

- III. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 11.

Begründung

Zu I (Artikel 7 neu Niedersächsische Haushaltsordnung):

Zu Nummer 1:

Eine konsequente Ausrichtung der Bauunterhaltung und der energetischen Sanierung am Stufenplan kann den Grenznutzen steigern und einen effizienten Mitteleinsatz gewährleisten. Eine Analyse des gesamten Sanierungsbedarfs erlaubt eine langfristige Mitteleinplanung.

Zu Nummer 2:

Mit der Veranschlagung von Haushaltsmitteln in Sondervermögen dürfen die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung nicht unterlaufen werden.

Zu Nummer 3:

Das Entgelt für anteiligen Energieverbrauch steht zusätzlich für den Stufenplan energetische Sanierung von Landesimmobilien zur Verfügung und setzt einen Anreiz für sparsame Betriebsführung (Bsp. Kap. 03 18 Titel 916 02).

Zu II (Artikel 8 neu Niedersächsisches Wassergesetz):

Die Streichung von Ausnahmen spart Verwaltungsaufwand, die Anpassung der Gebühren reguliert den Verbrauch, reduziert Umweltbelastungen und regt eine sparsame Verwendung an.

Zu II (Artikel 9 neu Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe):

Angesichts des Wertes der geförderten Bodenschätze ist der Förderzins höher zu bemessen. Ausnahmen für Tertiärmaßnahmen sind zu streichen. Die Ungleichbehandlung von Inhabern neuer und alter Rechte widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Förderabgabe auf Naturbaustoffe verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von Recyclingbaustoffen.

Zu II (Artikel 10 neu Aufhebung des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen):

Die notwendigen Mittel sind auf Grundlage des Maßnahmenfinanzierungsplans in Vorlage 85 für 2019 soweit veranschlagungsreif direkt im Haushaltplan zu veranschlagen.

Zu III (Inkrafttreten):

Der Artikel zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes (Artikel 7 in Drs. 18/1537) wird inhaltlich unverändert zu Artikel 11 (neu).

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende